

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976 Ausgegeben am 12. August 1976 125. Stück

- 422.** Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Judaistik
- 423.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 1 Wiener Straße im Bereich der Gemeinde Purkersdorf
- 424.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 67 Grazer Straße im Bereich der Gemeinden Wagna und Gabersdorf
- 425.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 121 a Weyrer Straße im Bereich der Gemeinde Amstetten
- 426.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 166 Paß Gschütt Straße im Bereich der Gemeinde Rußbach am Paß Gschütt
- 427.** Kundmachung: Aufhebung einer Bestimmung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof
- 428.** Kundmachung: Aufhebung einzelner von der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland erlassener Bestimmungen durch den Verfassungsgerichtshof
- 429.** Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

422. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 16. Juli 1976 über die Studienordnung für die Studienrichtung Judaistik

Auf Grund der §§ 1 bis 9, 12, 15, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 326/1971, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 280/1972 und 467/1974 in Verbindung mit dem § 3 Abs. 2 und dem § 15 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. Die Studienrichtung Judaistik ist an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien einzurichten.

Kombination

§ 2. Das Studium der Studienrichtung Judaistik ist im Sinne des § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen nach Wahl des ordentlichen Hörers mit einer der Studienrichtungen Philosophie, Pädagogik, Politikwissenschaft, Publizistik und Kommunikationswissenschaft, Völkerkunde, Volkskunde (Ethnologia Europaea), Ur- und Frühgeschichte, Alte Geschichte und Altertumskunde, Geschichte Klassische Archäologie, Musikwissenschaft,

Theaterwissenschaft, Sprachwissenschaft, Deutsche Philologie, Klassische Philologie, Anglistik und Amerikanistik, Romanistik, Slawistik, einer sonstigen philologischen und kulturkundlichen Studienrichtung, mit der Studienrichtung Sportwissenschaften und Leibeserziehung, mit dem Studienversuch Soziologie oder mit einem Studienzweig einer dieser Studienrichtungen zu kombinieren. Das Studium der Judaistik als erste Studienrichtung kann außerdem mit den Studienrichtungen Kunstgeschichte oder Logistik als zweite Studienrichtung kombiniert werden.

Studienabschnitte

§ 3. (1) Das Studium der Judaistik umfaßt zwei Studienabschnitte von je vier Semestern.

(2) Der erste Studienabschnitt soll Kenntnisse der hebräischen Sprache und, sofern Judaistik erste Studienrichtung ist, auch eine Einführung ins Aramäische vermitteln, das Wesen und die Aufgaben der Judaistik darstellen sowie in die Geschichte, Kultur und Religion des jüdischen Volkes von der biblischen Zeit bis in die Gegenwart einführen.

(3) Der zweite Studienabschnitt soll die Kenntnisse aus dem ersten Studienabschnitt vertiefen und den Studierenden anleiten, sich mit den wichtigsten Zeugnissen der hebräischen und jüdisch-aramäischen Literatur auseinanderzusetzen sowie sich in wenigstens ein engeres Fachgebiet der Judaistik einzuarbeiten.

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 4. (1) Im ersten Studienabschnitt sind aus

1. Hebräischer und aramäischer Sprache 22,
2. Hebräischer, aramäischer und sonstiger jüdischer Literatur- und Quellenkunde 8,
3. Geschichte, Kultur und Religion des jüdischen Volkes von der biblischen Zeit bis in die Gegenwart 8,
4. den genannten Fächern nach Wahl 2,

insgesamt also 40 Semesterwochenstunden zu inskribieren.

(2) Wird Judaistik als zweite Studienrichtung gewählt, so können 14 der für die Erlernung der Sprachen vorgesehenen Semesterwochenstunden durch Lehrveranstaltungen aus den beiden anderen Pflichtfächern ersetzt werden; die Inskription aus Aramäisch kann entfallen.

(3) Studierende, die eine Reifeprüfung aus hebräischer Sprache abgelegt haben oder in einem vergleichbaren Umfang Hebräisch können, haben statt der Sprachausbildung aus Hebräisch in dem für die hebräische Sprachausbildung vorgeschriebenen Stundenausmaß Lehrveranstaltungen aus einer anderen, von der Studienkommission individuell festzulegenden, für jüdische Quellen bedeutenden Sprache zu inskribieren.

(4) Werden statt der zweiten Studienrichtung gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen Fächer gewählt, so sind aus diesen Fächern im ersten Studienabschnitt 40 Semesterwochenstunden zu inskribieren.

(5) Aus den kombinierten Studien sind in jedem Semester insgesamt mindestens 15 Wochenstunden zu inskribieren.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 5. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung (§ 7 Abs. 1 lit. a und § 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen) erfordert die Inskription der den Stoff dieser Prüfung umfassenden Lehrveranstaltungen.

(2) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung bzw. zu dem letzten Prüfungsteil erfordert außerdem die Inskription von vier einrechenbaren Semestern und den Nachweis der positiven Beurteilung der Teilnahme an den verpflichtend vorgeschriebenen Sprachübungen und Proseminaren.

(3) Wählt der Kandidat die kommissionelle Form der ersten Diplomprüfung (§ 7 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen), so erfordert die Zulassung die Inskription

der die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen, den Nachweis der positiven Beurteilung der Teilnahme an den verpflichtend vorgeschriebenen Sprachübungen und Proseminaren sowie

- a) für den ersten Teil die Inskription von zwei einrechenbaren Semestern,
- b) für den zweiten Teil die Inskription von vier einrechenbaren Semestern und den erfolgreichen Abschluß des ersten Teiles der ersten Diplomprüfung.

Erste Diplomprüfung

§ 6. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind

1. Hebräisch und Aramäisch für die erste Studienrichtung, Hebräisch für die zweite Studienrichtung,
2. Hebräische, aramäische und sonstige jüdische Literatur- und Quellenkunde,
3. Geschichte, Kultur und Religion des jüdischen Volkes von der biblischen Zeit bis in die Gegenwart,
4. die allenfalls statt einer zweiten Studienrichtung gewählten Fächer,
5. auf Antrag des Kandidaten ein oder mehrere Freifächer.

(2) An die Stelle der Teilprüfung aus Hebräisch und Aramäisch tritt für Studierende, die Hebräisch vor Aufnahme des Studiums konnten (§ 4 Abs. 3), die Teilprüfung aus der von der Studienkommission festgelegten Sprache.

(3) Die Prüfungen sind entweder mündlich oder schriftlich und mündlich.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 7. (1) Ist am Ende des sechsten Semesters die erste Diplomprüfung aus den beiden kombinierten Studienrichtungen noch nicht vollständig abgelegt, so sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen.

(2) Wird Judaistik als erste Studienrichtung gewählt, so sind im zweiten Studienabschnitt aus

1. Modernhebräischer Sprache bzw. der nach § 4 Abs. 3 festgelegten Sprache 6,
2. Hebräischer, aramäischer und sonstiger jüdischer Literatur- und Quellenkunde 16,
3. Geschichte, Kultur und Religion des jüdischen Volkes von der biblischen Zeit bis in die Gegenwart 10,
4. einem Wahlfach 6,
5. Lehrveranstaltungen, die die Judaistik wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen oder sie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen — diese können auch im ersten Studienabschnitt inskribiert werden — 2,

insgesamt also 40 Semesterwochenstunden zu inskribieren. Aus dem Fach, aus dem das Thema der Diplomarbeit gewählt wird, sind jedoch mindestens acht Semesterwochenstunden zu inskribieren.

(3) Wird Judaistik als erste Studienrichtung und werden statt der zweiten Studienrichtung gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen Fächer gewählt, so sind aus diesen Fächern im zweiten Studienabschnitt 16 Semesterwochenstunden zu inskribieren.

(4) Wird Judaistik als zweite Studienrichtung gewählt, so sind während des zweiten Studienabschnittes aus

1. Hebräischer oder aramäischer Sprache bzw. der nach § 4 Abs. 3 festgelegten Sprache 2,
2. Hebräischer oder aramäischer oder sonstiger jüdischer Literatur- und Quellenkunde 4,
3. Geschichte, Kultur und Religion des jüdischen Volkes von der biblischen Zeit bis in die Gegenwart 8,
4. den genannten Fächern nach Wahl .. 2,

insgesamt also 16 Semesterwochenstunden zu inskribieren.

(5) Aus den kombinierten Studien sind in jedem Semester mindestens 15 Wochenstunden, im letzten einrechenbaren Semester jedoch mindestens 5 Wochenstunden zu inskribieren.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 8. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung (§ 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen) oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung erfordert die Inskription der den Stoff dieser Prüfung umfassenden Lehrveranstaltungen.

(2) Wählt der Kandidat die kommissionelle Form des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung, so erfordert die Zulassung

1. die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung,
2. die Inskription von acht einrechenbaren Semestern,
3. die Inskription der alle Prüfungsfächer der beiden gewählten Studienrichtungen umfassenden Lehrveranstaltungen,
4. den Nachweis der positiven Beurteilung der Teilnahme an den verpflichtend vorgeschriebenen Sprachübungen, Seminaren und Arbeitsgemeinschaften.

(3) Die Zulassung zu dem in kommissioneller Form abzulegenden zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung erfordert die im Abs. 2 genannten Voraussetzungen und

1. die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung aus allen Prüfungsfächern beider Studienrichtungen,
2. die erfolgreiche Ablegung einer Vorprüfung über den Stoff von Lehrveranstaltungen, die die erste Studienrichtung wissenstheoretisch und philosophisch vertiefen oder sie in historischer oder soziologischer Weise erfassen; diese Vorprüfung kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden; für die Zulassung gilt Abs. 1,
3. die Approbation der Diplomarbeit aus der ersten Studienrichtung.

Zweite Diplomprüfung

§ 9. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind

1. Modernhebräisch für die erste Studienrichtung, Hebräisch oder Aramäisch für die zweite Studienrichtung bzw. die nach § 4 Abs. 3 festgelegte Sprache,
2. Hebräische, aramäische und sonstige jüdische Literatur- und Quellenkunde,
3. Geschichte, Kultur und Religion des jüdischen Volkes von der biblischen Zeit bis in die Gegenwart,
4. falls Judaistik als erste Studienrichtung gewählt wurde, ein Wahlfach,
5. die allenfalls statt einer zweiten Studienrichtung gewählten Fächer,
6. auf Antrag des Kandidaten ein oder mehrere Freifächer.

(2) Prüfungsfächer des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind

1. das Teilgebiet, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist,
2. ein weiteres Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der ersten Studienrichtung oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung in Zusammenhang steht, der zweiten Studienrichtung anzusehen ist.

(3) Die Prüfungen des ersten Teiles sind entweder mündlich oder schriftlich und mündlich. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich.

Wiederholung von Prüfungen

§ 10. Nicht bestandene kommissionelle Prüfungen dürfen nur zweimal wiederholt werden. Beantragt der Kandidat die kommissionelle Form einer Diplomprüfung erst, nachdem er eine oder

mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) ohne Erfolg abgelegt hat, so gilt die kommissionelle Prüfung als erstes kommissionelles Antreten; sie kann zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als letzte zulässige Wiederholung im Sinne des § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann in der Regel nicht mehr wiederholt werden. In allen diesen Fällen ist eine weitere Wiederholung nur mit Bewilligung des Vorsitzenden der Studienkommission und darüber hinaus eine letzte Wiederholung mit Bewilligung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zulässig. Die Bewilligung darf nur auf Grund eines Gutachtens des Prüfungssenates und bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) oder im Hinblick auf den bisher günstigen Studien-erfolg des Bewerbers bewilligt werden. Die In-skription von Lehrveranstaltungen durch wenigstens zwei Semester ist aufzutragen.

Firnberg

423. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 20. Juli 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 1 Wiener Straße im Bereich der Gemeinde Purkersdorf

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 1 Wiener Straße wird im Bereich der Gemeinde Purkersdorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Trasse beginnt bei km 14,930, unterfährt die Landesstraße 2123 sowie die ÖBB-Strecke Wien Westbahnhof—Salzburg, folgt im weiteren ungefähr dem Verlauf des Gablitzbaches und erreicht bei km 15,4 wieder die bestehende Trasse und folgt derselben bis km 15,525.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Purkersdorf aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 1/6-75, Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

424. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 20. Juli 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 67 Grazer Straße im Bereich der Gemeinden Wagna und Gabersdorf

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 67 Grazer Straße wird im Bereich der Gemeinden Wagna und Gabersdorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 92,410 und führt in südlicher Richtung bis zur neu herzustellenden Murbrücke, die zirka 60 m flußabwärts der bestehenden Brücke errichtet wird. Nach Überquerung der Mur schwenkt die Trasse nach Osten und erreicht bei km 93,100 wieder die bestehende Trasse.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Wagna und Gabersdorf aufliegenden Planunterlage (Planzeichen BO-67-58; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

425. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 20. Juli 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 121 a Weyerer Straße im Bereich der Gemeinde Amstetten

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 121 a Weyerer Straße wird im Bereich der Gemeinde Amstetten wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Trasse (Fahrtrichtung Waidhofen an der Ybbs) beginnt bei km 1,625 (Einmündung der Wörthstraße in die Rathausstraße) und endet bei km 1,460 (Einmündung der Klostersgasse in die bestehende Trasse).

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Amstetten aufliegenden Planunterlage (Planzeichen 121 a/25-74; Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

426. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 22. Juli 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 166 Paß Gschütt Straße im Bereich der Gemeinde Rußbach am Paß Gschütt

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 166 Paß Gschütt Straße wird im Bereich der Gemeinde Rußbach am Paß Gschütt wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Trasse beginnt bei km 26,82, folgt bis km 26,92 der bestehenden Trasse, weicht sodann von dieser ab und verläuft in einer Entfernung von 50 bis 100 m südlich der alten Trasse in einer geschwungenen Linienführung bis zur Einbindung in dieselbe bei km 28,74.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Salzburger Landesregierung sowie bei der Gemeinde Rußbach am Paß Gschütt aufliegenden Planunterlage (Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

427. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 24. Juli 1976 über die Aufhebung des § 3 Abs. 1 Z. 6 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 302/1975 und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung BGBl. Nr. 311/1976 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem dem Bundeskanzleramt am 16. Juli 1976 zugestellten Erkenntnis vom 30. Juni 1976, G 1, 2/76-8, den § 3 Abs. 1 Z. 6 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 292/1957 sowie den § 3 Abs. 1 Z. 6 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes in der Fassung

der 17. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 7/1968, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1977 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky

428. Kundmachung des Bundesministers für Justiz vom 26. Juli 1976 über die Aufhebung einzelner von der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland erlassener Bestimmungen durch den Verfassungsgerichtshof

Nach Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 29. Juni 1976, G 39/75-14, V 34-41/75-14 — dem Bundesminister für Justiz zugestellt am 21. Juli 1976 — als gesetzwidrig aufgehoben

den § 18 Abs. 2, den § 19 Abs. 1 und den § 23 lit. g der Geschäftsordnung für die Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland und deren Ausschuß (Beschuß der Vollversammlung vom 14. Juni 1972, genehmigt vom Bundesminister für Justiz mit Erlaß vom 14. September 1972, Zl. 17 544-4 b/72, verlautbart im Österreichischen Anwaltsblatt Nr. 11/1972);

den § 18 Abs. 2, den § 19 Abs. 1 und den § 23 lit. g der Geschäftsordnung für die Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland und deren Ausschuß (Beschuß der Vollversammlung vom 21. Mai 1974, genehmigt mit Erlaß des Bundesministers für Justiz vom 29. August 1974, Zl. 17 502-4 b/74, verlautbart im Österreichischen Anwaltsblatt Nr. 7/1974);

die die Abt. I — Ökonomisch-administrative Angelegenheiten der Kammer (ÖAK) — betreffenden Bestimmungen der Geschäftsverteilung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland (Beschuß des Plenums des Ausschusses vom 18. Juli 1972, verlautbart im Österreichischen Anwaltsblatt Nr. 11/1972);

die die Abt. VII — Unterstützungseinrichtungen — betreffenden Bestimmungen der Geschäftsverteilung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland (Beschuß des Plenums des Ausschusses vom 11. Juni 1974, verlautbart im Österreichischen Anwaltsblatt Nr. 7/1974);

die Beitragsordnung 1972 (Beschluß der Vollversammlung vom 14. Juni 1972, verlautbart im Österreichischen Anwaltsblatt Nr. 7/1972 in Zusammenhalt mit der Verlautbarung des Entwurfes im Österreichischen Anwaltsblatt Nr. 5/1972);

die Beitragsordnung 1973 (Beschluß der Vollversammlung vom 22. Mai 1973, verlautbart im Österreichischen Anwaltsblatt Nr. 6/1973 in Zusammenhalt mit der Verlautbarung des Entwurfes im Österreichischen Anwaltsblatt Nr. 4/1973);

die Beitragsordnung 1974 (Beschluß der Vollversammlung vom 21. Mai 1974, verlautbart im Österreichischen Anwaltsblatt Nr. 7/1974);

den § 3 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 der Satzung der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland (Beschluß der Vollversammlung vom 21. Mai 1974, genehmigt vom Bundesminister für Justiz mit Erlässen vom 31. August 1974, Zl. 17 503-4 b/74, und vom 20. November 1974, Zl. 17 920-4 b/74, verlautbart im Österreichischen Anwaltsblatt Nr. 7/1974).

Die Aufhebungen treten mit Ablauf des 29. Dezember 1976 in Kraft.

Broda

429. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 27. Juli 1976 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr vom 19. Mai 1956 (CMR)

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen sind folgende Staaten dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) (BGBl. Nr. 138/1961, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 43/1974) beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Deutsche Demokratische Republik	27. Dezember 1973
Spanien	12. Februar 1974
Tschechoslowakei	4. September 1974

Bei der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunden haben die Deutsche Demokratische Republik und die Tschechoslowakei gemäß Art. 48 des Übereinkommens erklärt, daß sie sich durch Art. 47 der Konvention nicht als gebunden betrachten.

Häuser